

---

# Satzung des Dorfgemeinschaft Dahl-Friedrichsthal e.V.

## § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Dahl-Friedrichsthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe, Ortsteil Dahl-Friedrichsthal.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Verschönerung des Ortsbildes,
  - b. die Pflege und Erhaltung des alten Brauchtums,
  - c. die Vernetzung und den Ausbau der Kultur und Sportangebote,
  - d. die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im sozialen, kulturellen, musikalischen und sportlichen Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug der Verbindlichkeiten – an die Kreisstadt Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und zwar nach Möglichkeit in der Ortschaft Dahl-Friedrichsthal.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung soll nur bei sachlichem Grund und mit kurzer Begründung erfolgen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem

---

Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

Weitere Organe können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung berufen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - d. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
  - e. Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - g. Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dessen/deren Vertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, und zwar durch Aushang an der örtlichen Anschlagtafel in der Ortsmitte, unmittelbar an der Straße „Marienweg“ gelegen und zwar neben der katholischen Kirche St. Marien im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz.

- 
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
  - (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
  - (5) Jede anwesende natürliche Person und jede juristische Person haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes müssen die Vertreter juristischer Personen schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nur eine fremde Stimme vertreten.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
  - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, hilfsweise von deren Vertretern, zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Kassenwart/in,
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. und ggfs. dem/der Kinder- und Jugendvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer beraten den Vorstand und unterstützen ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

---

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. ordnungsgemäße Buchführung,
  - d. Erstellung des Jahresberichts,
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Bei der ersten Wahl der Vorstandsmitglieder werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in für zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder zunächst für ein Jahr gewählt.
- (6) Bei mindestens zehn Mitgliedern im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung ein/e Jugendvertreter/in gewählt werden. Der/die Jugendvertreter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand bestellt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand beruft halbjährlich Sitzungen ein, zu denen auch die Abteilungsleiter/innen, Vertreter der ortsansässigen Vereine sowie etwaige Beisitzer eingeladen werden. Weitere Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder an den Vorstand dies verlangt.

---

## § 12 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den verschiedenen Aktivitäten in Abteilungen, die vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Abteilungen werden von denjenigen Vereinsmitgliedern gebildet, die sich zur Ausübung einer bestimmten Aktivität zusammengeschlossen haben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich mehreren Abteilungen anzuschließen.
- (4) Die Abteilungen organisieren sich nach ihren Bedürfnissen selbst. Sie werden durch eine/n Abteilungsleiter/in geführt. Über wesentliche Aktivitäten/ Angelegenheiten der Abteilungen wird der Vorstand stets regelmäßig unterrichtet.
- (5) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Schließung von Abteilungen beschließen.

## § 13 Mittelverwendung und Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
- (2) Die beiden Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr, und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Weitere Kassenprüfungen können erfolgen auf Beschluss der Vorstandschaft (dabei Kassierer ohne Stimmrecht).
- (3) Die Kassenprüfer sollen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

## § 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO und
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

---

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 05. November 2019 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.